

Große Kreisstadt Bretten
Bürgermeisteramt Bretten
Untere Kirchgasse 9
75015 Bretten

Landkreis Karlsruhe

Öffentliche Bekanntmachung zur Durchführung der Wahl des Jugendgemeinderates der Stadt Bretten am 09.06.2024

1. Am 09.06.2024 findet in der Stadt Bretten die Wahl des Jugendgemeinderates der Stadt Bretten statt.
2. **Die Wahlzeit dauert von 8:00 Uhr bis 18:00 Uhr.**
3. Die Gemeinde ist in folgende Wahlbezirke eingeteilt:

Wahlbezirk Nummer	Bezeichnung des Wahlbezirks	Bezeichnung/Lage des Wahlraums (Straße, Hausnr., ggf. Zimmer-Nr.)
101	Kernstadt - Jugendhaus	Jugendhaus (Erdgeschoss) Bahnhofstraße 13/1, Barrierefrei
102	Kernstadt - Hebelschule (Fachbau)	Hebelschule Fachbau Weißhofer Straße 45 Zimmer F 06 Barrierefrei
104	Kernstadt - Kindergarten Drachenburg	Kindergarten Drachenburg Anne-Frank-Straße 38 Raum 1 Barrierefrei
105	Kernstadt - Hebelschule (Mensa)	Hebelschule Mensa Weißhofer Straße 45 NEUES WAHLLOKAL! Barrierefrei
106	Kernstadt - Rathaus Zi. 114	Rathaus Untere Kirchgasse 9 Zimmer 114 Barrierefrei
107	Kernstadt - Rathaus Zi. 105	Rathaus Untere Kirchgasse 9 Zimmer 105 Barrierefrei
108	Kernstadt - Kindergarten Grüne Aue	Kindergarten "Grüne Aue" Turbanstraße 9 Barrierefrei
109	Kernstadt - MPR	Max-Planck-Realschule Max-Planck-Straße 5 Zimmer 202 Barrierefrei
111	Kernstadt - Kindergarten Senfkorn	Ev. Kindergarten Senfkorn Promenadenweg 31 Barrierefrei
201	Stadtteil - Rinklingen Schulturnhalle	Schulturnhalle Rinklingen Hauptstraße 12 Barrierefrei
301	Stadtteil - Bauerbach Feuerwehrhaus	Feuerwehrhaus Bauerbach Fröbelstraße 1 Barrierefrei

401	Stadtteil - Neibsheim Gemeindezentrum St. Mauritius	Gemeindezentrum St. Mauritius, Neibsheim Talbachstraße 31 NEUES WAHLLOKAL! Barrierefrei
501	Stadtteil - Dürrenbüchig Gemeindesaal	Gemeindesaal Dürrenbüchig Kraichgastr. 1 NEUES WAHLLOKAL! Barrierefrei
601	Stadtteil - Ruit Festhalle	Festhalle Ruit Im Rüter Tal 27 NEUES WAHLLOKAL! Barrierefrei
701	Stadtteil - Sprantal Feuerwehrhaus	Feuerwehrhaus Sprantal Scheuernweg 4 Barrierefrei
801	Stadtteil - Büchig Pfarrsaal	Pfarrsaal Büchig Pfarrer-Kempf-Straße 5/1 Barrierefrei
901	Stadtteil - Diedelsheim - Dorfgemeinschaftshaus	Dorfgemeinschaftshaus Diedelsheim Schwandorfstraße 42/1 Barrierefrei
902	Stadtteil - Diedelsheim - Schwandorf-Grundschule	Grundschule Diedelsheim Seestraße 21 - 23, Zimmer 2 Barrierefrei
1002	Stadtteil - Gölshausen Grundschule	Grundschule Gölshausen Mönchsstraße 3 Barrierefrei
9001	Briefwahl	Rathaus Bretten Untere Kirchgasse 9 Zimmer 201/202

4. In der Wahlbenachrichtigung, die den Wahlberechtigten bis spätestens 19.05.2024 zugestellt worden ist, sind der Wahlbezirk und der Wahlraum angegeben, in dem der Wahlberechtigte zu wählen hat. Die Auszählung findet am Dienstag, 11.03.2024, ab 12:00 Uhr, im kleinen Sitzungssaal im Rathaus, Untere Kirchgasse 9, 75015 Bretten öffentlich statt.
5. Jeder Wahlberechtigte kann nur in dem Wahlraum des Wahlbezirks wählen, in dessen Wählerverzeichnis er eingetragen ist.
Die Wähler haben ihre Wahlbenachrichtigung und einen amtlichen Personalausweis - Unionsbürger einen gültigen Identitätsausweis - oder Reisepass zur Wahl mitzubringen.
Die Wahlbenachrichtigung soll bei den Wahlen abgegeben werden.

6. Jugendgemeinderatswahl

- Zu wählen sind 13 Mitglieder

Stimmzettel-Aufdruck: **Amtlicher Stimmzettel für die Wahl des Jugendgemeinderates der Großen Kreisstadt Bretten am 09. Juni 2024**

Stimmzettel-Farbe: **Intensivgelb**

Jeder Wähler hat **13** Stimmen.

Der Stimmzettel enthält in alphabetischer Reihenfolge, jeweils unter fortlaufender Nummer die Namen der zugelassenen Bewerber sowie rechts des Namens ein Feld zur Kennzeichnung.

Der Wähler gibt seine Stimme in der Weise ab, dass er auf dem rechten Teil des Stimmzettels durch ein gesetztes Kreuz oder auf andere Weise eindeutig kenntlich macht, welchem Wahlvorschlag sie gelten soll.

Der Stimmzettel muss vom Wähler in einer Wahlkabine des Wahlraums oder in einem besonderen Nebenraum gekennzeichnet und in der Weise gefaltet werden, dass seine Stimmabgabe nicht erkennbar ist. Für die Stimmabgabe im Wahllokal wird bei der Jugendgemeinderatswahl kein Stimmzettelumschlag verwendet.

In der Wahlkabine darf nicht fotografiert oder gefilmt werden.

- 6.1.** Bei den Wahlen des Jugendgemeinderates hat der Wähler so viele Stimmen, wie jeweils Mitglieder des Jugendgemeinderates zu wählen sind (vergleiche Ziff. 6.). Die Anzahl der Stimmen ist jeweils im Stimmzettel angegeben. Der Wähler kann jedem Bewerber maximal eine Stimme geben.
- 6.2. Beleidigende** oder auf die Person des Wählers hinweisende **Zusätze** oder nicht nur gegen einzelne Bewerber gerichtete Vorbehalte auf dem Stimmzettel oder sonst im Stimmzettelumschlag sowie jede Kennzeichnung des Stimmzettelumschlags haben die Ungültigkeit der Stimmabgabe zur Folge.

7. Wahlscheine

Wähler, die einen Wahlschein für die Jugendgemeinderatswahl haben, können an der Wahl
– durch Stimmabgabe in einem beliebigen Wahlbezirk der Stadt Bretten - durch Briefwahl teilnehmen.

Wer durch Briefwahl wählen will, muss sich von dem Bürgermeisteramt einen amtlichen Stimmzettel, einen amtlichen Stimmzettelumschlag sowie einen amtlichen Wahlbriefumschlag beschaffen.

Der Wähler muss seinen Wahlbrief mit dem dazugehörigen Stimmzettel (in verschlossenem Stimmzettelumschlag) und den unterschriebenen Wahlscheinen rechtzeitig den jeweils auf den Wahlbriefumschlägen angegebenen Stellen übersenden, dass sie dort spätestens **am Wahltag bis 18.00 Uhr eingehen**.

Die Wahlbriefe können auch bei der jeweils angegebenen Stelle abgegeben werden. Der Wähler, der seine Briefwahlunterlagen bei der Gemeindebehörde/beim Bürgermeisteramt selbst in Empfang nimmt, kann an Ort und Stelle die Briefwahl ausüben.

- 8.** Jeder Wahlberechtigte kann sein **Wahlrecht** nur einmal und nur persönlich ausüben.

Ein Wahlberechtigter, der des Lesens (oder des Schreibens) unkundig oder wegen einer Behinderung an der Abgabe seiner Stimme gehindert ist, kann sich hierzu der Hilfe einer anderen Person bedienen. Die Hilfeleistung ist auf technische Hilfe bei der Kundgabe einer vom Wahlberechtigten selbst getroffenen und geäußerten Wahlentscheidung beschränkt. Unzulässig ist eine Hilfeleistung, die unter missbräuchlicher Einflussnahme erfolgt, die selbstbestimmte Willensbildung oder Entscheidung des Wahlberechtigten ersetzt oder verändert oder wenn ein Interessenkonflikt der Hilfsperson besteht. Die Hilfsperson ist zur Geheimhaltung der Kenntnisse verpflichtet, die sie bei der Hilfeleistung von der Wahl einer anderen Person erlangt hat.

Wer unbefugt wählt oder sonst ein unrichtiges Ergebnis einer Wahl herbeiführt oder das Ergebnis verfälscht, wird mit Freiheitsstrafe bis zu fünf Jahren oder mit Geldstrafe bestraft. Unbefugt wählt auch, wer im Rahmen zulässiger Assistenz entgegen der Wahlentscheidung des Wahlberechtigten oder ohne eine geäußerte Wahlentscheidung des Wahlberechtigten eine Stimme abgibt. Der Versuch ist strafbar (§ 107a Absatz 1 und 3 des Strafgesetzbuches).

- 9.** Die **Wahlhandlung** sowie die erfolgende Ermittlung und Feststellung des Wahlergebnisses am 11.06.2024 sind öffentlich. Jedermann hat Zutritt, soweit das ohne Beeinträchtigung des Wahlgeschäfts möglich ist.

Ort, Datum

Bretten, 08.05.2024

Bürgermeisteramt Bretten

gez. Wolff, Oberbürgermeister

Unterschrift, Amtsbezeichnung